



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/1159
	Verantwortlich:	Dez. 1
Flächenhaftes Naturdenkmal "Sandrasen am Grünen Weg"		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
AUG/Naturschutzbeirat	26.11.2019	1		x	vorberaten
Gemeinderat	10.12.2019	8	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt nach Behandlung im Ortschaftsrat Neureut sowie Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Naturschutzbeirat den Entwurf der unteren Naturschutzbehörde zur Abgrenzung und Unterschutzstellung des flächenhaften Naturdenkmals „Sandrasen am Grünen Weg“ in Neureut-Heide zur Kenntnis und stimmt dem Erlass der Schutzgebietsverordnung zu. Weiter stimmt der Gemeinderat zu, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden können.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Korridor-thema: Grüne Stadt		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am 26.11.2019 (OR Neureut)		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit SWK, VBK		

I. Hintergrund

Die untere Naturschutzbehörde plant die Neuausweisung verschiedener flächenhafter Naturdenkmale (FND) nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 30 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW). Über dieses Instrument können Flächen bis zu einer Größe von fünf Hektar geschützt werden. Damit soll die bisherige Gebietskulisse mit den seit den 90er Jahren existierenden FND „Brurain-Kolbengarten“ in Knielingen, „Auf dem Lerchenberg – Im Rosengärtle“ und „Steinbruch Schollenacker“ in Durlach ergänzt werden. In einem ersten Schritt wurde das FND „Sandgrube Grüner Weg – West“ zwischen Grüner Weg und Goldregenweg in Neureut-Heide umgesetzt und mit Verordnung vom 20.05.2019 (Amtsblatt vom 24.05.2019) unter Schutz gestellt. Als weiterer Baustein zum Schutz der Neureuter Feldflur sollen im nächsten Schritt die nördlich des Grünen Wegs gelegenen Flächen als FND „Sandrasen am Grünen Weg“ unter Schutz gestellt werden.

II. Schutzgegenstand

Das 5 ha große, landläufig als „Toskana“ bekannte Gebiet wird im Nordwesten von der Straße „Alte Bahnlinie“ und im Nordosten von der Wohnbebauung von Neureut-Heide begrenzt. Im Südosten schließt das Gebiet bis über die Straße „Grüner Weg“ an das neu ausgewiesene FND „Sandgrube Grüner Weg – West“ an. Im Südwesten grenzt es an Gartengrundstücke. Auf der Fläche hat sich nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf natürliche Weise ein fachlich wertvolles Mosaik verschiedener Biotope und Vegetationsbestände mitsamt der daran angepassten Fauna entwickelt. Teilweise sind die Flächen als geschützte Biotope nach dem BNatSchG einzustufen. Besonders hervorzuheben sind die Sand- und Sandmagerrasen, die zugleich einen geschützten Lebensraumtyp im Sinne der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie darstellen. Nähere Ausführungen können der beigefügten fachlichen Würdigung entnommen werden.

Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan 2010 teilweise als geplante Grünfläche sowie als Landwirtschaftsfläche dargestellt, ferner verläuft hier noch die alte Freihaltetrasse der Nordtangenteplanung. Im Landschaftsplan wird das Gebiet noch als überwiegend grünstrukturreiche Ackerflur verzeichnet. Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans 2030 soll dies entsprechend angepasst werden. Das Gebiet ist überwiegend in städtischem Eigentum. Es gliedert sich in zahlreiche schmale Handtuchgrundstücke, von denen 14 in Privateigentum stehen und die als „Ackerland“ im Liegenschaftskataster dargestellt sind. Im Südteil des Gebiets besteht eine größere privat genutzte Gartenanlage.

Die geplanten Regelungen umfassen einen Katalog von Ge- und Verboten, durch den u.a. das Betreten und das Laufenlassen von Hunden, das Ablagern von (Garten-)Abfällen, das Einbringen oder Entnehmen von Pflanzen oder die Nutzung von Luftsportgeräten, wie Drohnen, beschränkt werden. Näheres kann dem beigefügten Verordnungstext unter § 4 entnommen werden. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand herrscht ein großer Freizeit- und Nutzungsdruck auf der Fläche. Neben den teilweise repressiven Vorschriften der Verordnung sollen daher vor allem auch gezielte Maßnahmen zur Aufklärung und Akzeptanzförderung und abgestimmt mit der Gesamtkonzeption des Projekts „Meine Grüne Stadt“ ergriffen werden. Mit Blick auf die starke Frequentierung, insbesondere durch Hundehalter, ist geplant, die Besucherströme durch einen (bereits bestehenden) Querungsweg zu kanalisieren, dafür die anderen Bereiche aber zu beruhigen.

III. Verfahren

Zur Unterschutzstellung bedarf es eines förmlichen Rechtsverordnungsverfahrens nach § 24 NatSchG BW. Die Entscheidung über die Unterschutzstellung obliegt dem Oberbürgermeister als Leiter der unteren Naturschutzbehörde. Der Gemeinderat ist im Rahmen der Anhörung der Gemeinde zu beteiligen.

a) Anhörung Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) erfolgte zwischen dem 24.05. und 24.06.2019. Es wurden von den TÖB keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen:

- Seitens der Naturschutzverbände gingen insbesondere Hinweise und Anregungen zur Pflege und Akzeptanzförderung der Unterschutzstellung (insbesondere hinsichtlich der Nutzung durch Hundehalter) ein. Diese Hinweise sollen im Zuge der Pflegekonzeption für das Gebiet berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine nochmalige Beteiligung aller Akteure geplant. Angesprochen wurde auch eine örtliche Kindertagesstätte, welche die Fläche bisher zum Teil für Aktivitäten nutzt. Mit dieser steht die Naturschutzverwaltung aktuell im Kontakt um zu klären, welche naturpädagogischen Maßnahmen auf der Fläche zukünftig durchgeführt werden können.
- Sowohl von Verbänden, wie auch städtischen Dienststellen und Gesellschaften wurde die zukünftige Nutzung und Ausgestaltung des Grünen Wegs thematisiert. Der Grüne Weg ist derzeit nicht gewidmet und verläuft als beleuchteter Asphaltweg über zahlreiche Privatgrundstücke. Die Funktion als Verbindungsweg für Geh- und Radverkehr sowie zur (baurechtlichen) Erschließung der anliegenden Grundstücke soll erhalten bleiben. Diskussionswürdig ist aber die Frage der zukünftigen baulichen Qualität des Wegs. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Ausgestaltung mit wassergebundener Decke ohne Beleuchtung vorzugswürdig. Der Verordnungsentwurf enthält daher eine Bestandsschutzklausel für die Nutzung in der derzeitigen Form über die Ausgestaltung findet mit Blick auf eine zukünftig notwendige Instandsetzung aber noch eine Abstimmung statt.
- Aufgrund der Einlassungen der Verkehrsbetriebe Karlsruhe wurde eine Klausel zugunsten der geplanten Verlängerung der Straßenbahnlinie von Neureut-Heide nach Neureut-Kirchfeld über die Straße „Alte Bahnlinie“ in die Verordnung aufgenommen. Soweit trotz eingriffsoptimierter Planung eine Inanspruchnahme geringfügiger Flächenanteile im Norden des Schutzgebiets für die Straßenbahn erforderlich werden sollte, stünde die Verordnung dem nicht entgegen.
- Das städtische Liegenschaftsamt weist darauf hin, dass mit der weiteren Ausweisung von Schutzgebietsflächen die Überwachung durch die Feldhut ressourcenbedingt ein Problem darstellt.
- Das städtische Gartenbauamt hatte angeregt, das vorgesehene ganzjährige Betretungsverbot abzumildern und auf die für die Vogelbrut kritischen Zeiten im Frühjahr/Sommer zu beschränken. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist allerdings ein ganzjähriger Schutz sinnvoll, da die Flächen ganzjährig ornithologisch bedeutsam sind und nicht nur Brutvögel, sondern auch Durchzügler und Nahrungsgäste auf Ruhezonen angewiesen sind.

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs und der Karten zwischen dem 09.09. und dem 09.10.2019. Zudem wurden die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke schriftlich informiert.

Im Verfahren ging eine Einwendung einer betroffenen Grundstückseigentümerin ein. Sie wendet sich gegen das Schutzgebiet, weil sie weitgehende Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks in der Zukunft auch für Angehörige bewahren möchte. Es ist geplant, die Einwendung zurück-

zuweisen. Die Einschränkungen durch das Schutzgebiet ist eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (vgl. Art. 14 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Grundgesetz). Das Interesse an uneingeschränkter privater Nutzbarkeit in Zukunft, z.B. potentielle wirtschaftliche Nutzungsinteressen, treten dahinter zurück, insbesondere da die Grundstücke im Gebiet im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegen und bereits jetzt sowohl im aktuellen als auch im zukünftigen Flächennutzungsplan keine bauliche Entwicklung zulassen.

Mit Blick auf eine einheitliche Entwicklung des Schutzgebiets und der nicht sinnvoll einzeln zu bewirtschaftenden Grundstückszuschnitte hat die Stadt den Privateigentümern zudem den Erwerb ihrer Flächen zum aktuellen Verkehrswert angeboten. Mehrere Betroffene haben Verkaufsabsicht geäußert. Der Fortgang der Erwerbsverhandlungen bleibt abzuwarten, zumal sich diese aufgrund der zersplitterten Eigentumsverhältnisse mit zum Teil umfangreichen Erbengemeinschaften als schwierig darstellen.

Bezüglich weiterer Nutzungen auf der Fläche ist anzumerken, dass bauliche und (klein- oder freizeit)gärtnerische Nutzungen rückgebaut werden sollen. Mit den Nutzerinnen und Nutzern wurde teilweise bereits Kontakt aufgenommen und es laufen Gespräche für einen geordneten Rückbau in angemessener Frist, der mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gesichert werden soll.

IV. Ausblick

Nach der Anhörung des Gemeinderats ist die abschließende Abwägung über die im Verfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken durch die untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. Im Anschluss wird die Verordnung vom Oberbürgermeister ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt dann nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Der Abschluss des Verfahrens ist zum Jahresende 2019 bzw. Beginn 2020 vorgesehen.

Die weitere Planung für die sonstigen Schutzgebiete wird derzeit verwaltungsintern abgestimmt. Hierüber wird voraussichtlich Anfang 2020 ein näherer Bericht erfolgen.

Anlagen

- Anlage 1: Schutzgebietskarte (Entwurf)
- Anlage 2: Verordnungstext (Entwurf)
- Anlage 3: Fachliche Würdigung (Entwurf)
- Anlage 4: Geplanter Betretungskorridor (Entwurf)

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt nach Behandlung im Ortschaftsrat Neureut sowie Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Naturschutzbeirat den Entwurf der unteren Naturschutzbehörde zur Abgrenzung und Unterschutzstellung des flächenhaften Naturdenkmals „Sandrasen am Grünen Weg“ in Neureut-Heide zur Kenntnis und stimmt dem Erlass der Schutzgebietsverordnung zu. Weiter stimmt der Gemeinderat zu, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden können.